

## **Verwaltungsgericht Göttingen**

### **Die Präsidentin**

Az.: 5330-VGGOE-1800/2022 (4173/2024)

# **Hausordnung**

## **für Besucherinnen und Besucher des Verwaltungsgerichts Göttingen**

1.  
Diese Hausordnung gilt für Besucherinnen und Besucher des Verwaltungsgerichts Göttingen im Gerichtsgebäude einschließlich der zum Gebäude gehörenden Freiflächen.
2.  
Das Hausrecht übt die Präsidentin des Verwaltungsgerichts oder deren Vertretung im Amt aus. Anordnungen und Maßnahmen im Rahmen der Sitzungspolizei bleiben unberührt.
3.  
Im Gerichtsgebäude wird eine geordnete Rechtsprechung sichergestellt. Es sind Ruhe und Ordnung zu bewahren. Werbung für politische, weltanschauliche und gewerbliche Zwecke ist untersagt. Der Wachtmeisterei obliegen alle erforderlichen Ordnungs- und Sicherheitsmaßnahmen nach dieser Hausordnung nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 NJG. Den Weisungen der Justizwachtmeisterinnen und Justizwachtmeister ist Folge zu leisten.
4.  
Das Mitbringen und Führen von Waffen bzw. gefährlichen Gegenständen ist untersagt. Diese sind unaufgefordert in der Wachtmeisterei zur Verwahrung abzugeben. Ausgenommen hiervon sind zugelassene Dienstwaffen. Diese können der Wachtmeisterei zur Verwahrung übergeben werden.
5.  
Das Mitführen von Tieren ist untersagt. Eine Ausnahme gilt für Diensthunde der Polizei, Blindenführ- und Begleithunde.
6.  
Im Gerichtsgebäude sind Rauchen und der Konsum von Cannabisprodukten verboten. Alkohol, Cannabisprodukte und illegale Drogen dürfen im Gerichtsgebäude nicht mitgeführt werden.
7.  
Foto-, Film- und Tonaufnahmen sind im Gerichtsgebäude nur nach vorheriger Erlaubnis zulässig. Gesonderte Anordnungen können im Rahmen der Sitzungspolizei, der Ausübung des Hausrechts und im Rahmen der Gewährung einer

Akteneinsicht ergehen. In Presseangelegenheiten entscheidet die Pressereferentin oder der Pressereferent.

8.

Personen, die das Gerichtsgebäude betreten wollen, haben den Zweck ihres Besuchs anzugeben und müssen sich auf Anordnung einer Personen- und Gepäckkontrolle unterziehen. Von den Kontrollen können ausgenommen werden:

a. Angehörige der rechts- und steuerberatenden Berufe nach Vorlage eines gültigen Ausweises ihrer jeweiligen Berufskammer, oder wenn sie von Person bekannt sind,

b. Angehörige von Behörden, Kammern und Verbänden sowie Dolmetscherinnen, Dolmetscher und Sachverständige nach Vorlage der Ladung und eines gültigen Lichtbildausweises, oder wenn sie von Person bekannt sind,

c. Personen, die einen gültigen Presseausweis gemäß der „Vereinbarung über die Gestaltung und Ausgabe von bundeseinheitlichen Presseausweisen“ vorweisen, und

d. sonstige Justizbedienstete, die sich mit einem gültigen Dienstausweis ausweisen.

9.

Bei den Kontrollen gefundene Gegenstände, die die Sicherheit und Ordnung im Gerichtsgebäude gefährden könnten, werden einbehalten. Die Einschätzung eines Gegenstandes als „gefährlich“ obliegt im Einzelfall der/dem kontrollierenden Beschäftigten. Solche Gegenstände werden verwahrt und erst bei Verlassen des Gebäudes wieder ausgehändigt, soweit einer Rückgabe gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen. In Zweifelsfällen wird die Polizei hinzugezogen.

10.

Film-, Foto -und Tonaufnahmegeräte sowie ähnliche Geräte, für deren Nutzung im Gerichtsgebäude keine Erlaubnis nach Nr. 7 besteht, können einbehalten und verwahrt werden. Sie werden erst bei Verlassen des Gebäudes wieder ausgehändigt.

11.

Personen, die den nichtöffentlichen Bereich des Gerichtsgebäudes (Büros, Verwaltung usw.) betreten und sich dort aufhalten wollen, müssen von Gerichtsangehörigen bei der Wachtmeisterei abgeholt und dann begleitet werden. Dies gilt nicht für Familienangehörige von Gerichtsangehörigen. Die Wachtmeisterei informiert die betreffenden Beschäftigten und weist der Besucherin oder dem Besucher bis zur Abholung den Wartebereich im Foyer zu.

12.

Die Nutzung der Bibliothek ist nicht öffentlich.

13.

Als Anwaltszimmer kann Raum Nr. 7 im öffentlichen Bereich des Verwaltungsgerichts genutzt werden. Die Nutzung von Raum Nr. 7 als Rechtsantragstelle des Gerichts hat Vorrang vor der Nutzung als Anwaltszimmer.

14.

Personen, die den Bestimmungen dieser Hausordnung zuwiderhandeln, insbesondere sich den Kontrollen verweigern, können aus dem Gerichtsgebäude verwiesen werden oder, unter Hinzuziehung der zur Ausübung des Hausrechts befugten Person, mit einem generellen Hausverbot belegt werden. Bei Gefahr im Verzug kann jede Justizwachtmeisterin und jeder Justizwachtmeister ein vorläufiges Hausverbot aussprechen. Die zur Ausübung des Hausrechts befugte Person wird unverzüglich benachrichtigt.

15.

Sofern Verfahrensbeteiligten, Sachverständigen, Dolmetscherinnen und Dolmetschern sowie zur Aussage berufenen Personen des aktuellen Sitzungstages der Zutritt zum Gerichtsgebäude verwehrt werden soll oder sie vor dem Ende der Verhandlung des Gebäudes verwiesen werden sollen, sind die zuständigen Richterinnen und Richter unverzüglich über die Maßnahme zu informieren. Sitzungspolizeiliche Maßnahmen bleiben unberührt.

16.

Fundsachen sind in der Verwaltungsgeschäftsstelle abzugeben. Sie werden nach einer Aufbewahrungsfrist von vier Wochen an das städtische Fundbüro weitergeleitet.

17.

Aus besonderem Anlass kann die zur Ausübung des Hausrechts befugte Person die Zutrittsberechtigung von Besucherinnen, Besuchern und Besuchergruppen für das gesamte Gerichtsgebäude einschränken. Sie kann auch Ausnahmen von Bestimmungen dieser Hausordnung zulassen. Sitzungspolizeiliche Maßnahmen bleiben unberührt.

18.

Diese Hausordnung tritt am 01. April 2026 in Kraft.

Göttingen, den 31. März 2026

gez. Dr. Killinger